



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41469, Nachtrag II

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 41469, Nachtrag II

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: 715 427

Inhaber der ABE und Hersteller: ETA BETA S.p.A.
I-25014 Castenedolo/Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem
Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen
Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41469, Nachtrag II

- 2 -

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 715 427, der Ausführung "A" dürfen auch zur Verwendung mit den in den folgenden Aufstellungen genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden:

an Kraftfahrzeugen (Hersteller: Bayerische Motoren Werke AG, München)

Typ	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 3/1	316 i 318 i 320 i 324 d 324 td 325 i	9637/4	195/55 R 15 13)	1)2)3)4)5)24) 25)26)28)
	318 i (Kombi) 320 i (Kombi) 324 td (Kombi) 325 i (Kombi)		195/55 R 15-83 13) 195/60 R 15 13) 195/60 R 15-86 205/50 R 15 6)13)27) 205/50 R 15-85 6)27) 205/55 R 15 29) 205/55 R 15-87 215/50 R 15-88 7)8)9)27)	



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41469, Nachtrag II

- 3 -

an Kraftfahrzeugen (Hersteller: Volkswagen AG, Wolfsburg)

Typ	Motor- typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
19 E	HZ, MH 2G, NZ JP, PN JR, RE EZ, RA SB, RH GU, RP PF, PE PL, KR	Golf Jetta	D186/2	185/55 R 15 14) 195/50 R 15 205/50 R 15	1)2)3)4)5)15) 16)17)18)24) 25)26)27)28)

und an Kraftfahrzeugen (Hersteller: Volkswagen AG, Wolfsburg)

Typ	Ausf. Motor- lei- stung (kW)	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
35 I	B1YG (50) BEZA (55) B1FA (53) BRFA (79) BRPC (66) BPBD (82) BPFD (79) BRAG (59) BKRH (100) B9AH (100)	Passat	E657	195/55 R 15-83 205/50 R 15-85	1)2)3)4)5)20) 21)24)25)26) 27)28)



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41469, Nachtrag II

- 4 -

Typ	Ausf. Motorleistung (kW)	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
35 I	ClY. (50) ClF. (53) CRF. (79) CEZ. (55) CRP. (66) CRA. (59) CPF. (79) CPB. (82) CKR. (100) C9A. (100)	Passat Variant	E657	195/55 R 15-83 31) 195/55 R 15-85 205/50 R 15-85 215/50 R 15 18)21)22)27) 32)	1)2)3)4)5)18) 24)25)26)28)

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41469, Nachtrag II

- 5 -

- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkungen auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 4) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil DIN 7780 - 43 GS 11.5 oder mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 6) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Geschwindigkeitsanzeige und die Wegstreckenmessung innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombinationen sind zu streichen.
- 7) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen herzustellen.
- 8) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der Radhausausschnittkanten bzw. des Radlaufes an der Innenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den hinteren Radhäusern herzustellen.
- 9) Es sind nur Reifen des Herstellers Pirelli, Typ P6, zulässig. Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist der Abstand zum Federbeintragrohr (mindestens 4 mm) zu überprüfen, sowie über die Verwendbarkeit dieser Reifen eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- 13) Sofern Reifen der Geschwindigkeitsklasse "VR" verwendet werden müssen, ist die Verwendung dieser Reifengröße nicht zulässig.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41469, Nachtrag II

- 6 -

- 14) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	D40
Continental	CV51 und CZ51
Pirelli	P600

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgengröße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

- 15) Durch Nacharbeit der vorderen Radhausausschnittkanten oder andere geeignete Maßnahmen, sowie durch Änderung der Kunststoffabdeckung und Halterung im Kotflügel ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen. Der Spritzschutz im Bereich des Ansaugweges des Luftfilters im Radhaus vorne rechts muß erhalten bleiben.
- 16) Durch Umbördeln bzw. durch Ausschneiden der hinteren Radhausausschnittkanten und durch Aufweiten der Kotflügel über der Radmitte ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen. Werden die Radhäuser ausgeschnitten, so ist das Fahrzeug für den Anhängerbetrieb nicht mehr geeignet, es sei denn, die ursprüngliche Festigkeit der Radhäuser kann durch zusätzliche Maßnahmen wieder hergestellt werden.
- Sofern die ursprüngliche Festigkeit der Radhäuser nicht wieder hergestellt wurde, ist in den Fahrzeugpapieren unter Nr. 33 ein entsprechender Vermerk anzubringen.
- 17) Durch Nacharbeit der Ausbuchtungen für den Klappmechanismus der Rücksitzbank ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den hinteren Radhäuser herzustellen.
- 18) Um eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen sicherzustellen, müssen, sofern nicht bereits serienmäßig vorhanden, geeignete Verbreiterungen an den Radhäusern angebracht werden.
- 20) Durch Nacharbeit der Halterung der Kunststoffinnenkotflügel im Bereich über der Radmitte sowie gegebenenfalls durch Kürzen der Befestigungsschraube ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den vorderen Radhäusern herzustellen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41469, Nachtrag II

- 7 -

- 21) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten im Bereich oberhalb der Stoßstangenenden ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 22) Durch Nacharbeit der Radhausausschnittkanten und der Halterung der Kunststoffinnenkotflügel im Bereich über der Radmitte sowie gegebenenfalls durch Kürzen der Befestigungsschraube ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den vorderen Radhäusern herzustellen.
- 24) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- 25) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden.
- 26) Die Abnehmer sind darauf hinzuweisen, daß die Reifenmontage von der Innenseite des Rades her erfolgen muß.
- 27) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 28) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 29) Sofern Reifen der Geschwindigkeitsklasse "VR" verwendet werden müssen, sind nur solche der Hersteller Continental, Dunlop, Fulda, Goodyear, Michelin, Uniroyal und Veith Pirelli zulässig.
Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- 31) Die Verwendung dieser Reifengröße ist an Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast von mehr als 940 kg nicht zulässig.
- 32) Die Verwendung dieser Reifengröße ist an Fahrzeugausführungen mit Niveauregulierungsanlage nicht zulässig.



Kraftfahrt-Bundesamt
Förderstraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41469, Nachtrag II

- 8 -

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 06.07.1989 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 21. September 1989
Im Auftrag
Hunkele

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär

Anlage:

I Nachtragsgutachten

